

Wissenswertes zu den **Öffnungszeiten** einer Kita

Für die Unterbringung von **Kindern ab 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule** gilt:

§ 4 Absatz 2 KiföG M-V: Danach können Eltern

„eine ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, wenn dies zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie notwendig ist oder die Personensorgeberechtigten an der Ausübung des Personensorgerechts ganz oder teilweise im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehindert sind. Die Ganztagsförderung umfasst einen Betreuungsumfang von 50 Stunden wöchentlich.“

§ 4 Absatz 3 KiföG M-V:

„Die tägliche Verweildauer des Kindes in einer Kindertageseinrichtung soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Bedarf der Personensorgeberechtigten. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender täglicher Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.“

Für die Unterbringung von **Kinder unter 3 Jahren und im Hort** gilt:

§ 3 Absatz 3 Satz 2 KiföG M-V: Für Kinder

„unter drei Jahren soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen....“

§ 5 Absatz 2 KiföG M-V: Danach soll die Hortförderung

„ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten“. Auch im Hort „ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. ...“

Für die Feststellung des jeweiligen Bedarfes ist nach § 14 Abs.1 KiföG M-V der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe = der Landkreis/die kreisfreie Stadt zuständig:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Auftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes (Sicherstellungsauftrag) durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.“

Regelöffnungszeiten, Schließzeiten und Betriebsferien

Die **Öffnungszeiten** von Kitas in M-V sind von Kita zu Kita unterschiedlich. Unter Beachtung des Erfordernisses, dass eine Ganztagsförderung einen Betreuungsumfang von 50 Stunden wöchentlich umfasst, findet man in der Regel aber Öffnungszeiten, wie:

„Montag bis Freitag 6 bis 18 Uhr“

„Montag bis Freitag 6 bis 17.30 Uhr“

„ Mo-Fr: 6.00 -17.15 Uhr“

„Mo-Fr: 5.45 - 17.00 Uhr“

„6.30-17.30 Uhr, Freitag bis 17 Uhr“

„Montag bis Donnerstag 6 - 17 Uhr, Freitag 6 bis 16.30 Uhr“

„Mo-Do: 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Fr: 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr“

„Mo-Do: 6.30-17.00 Uhr, Fr: 6.30-16.30 Uhr“

„Mo-Do: 6.30-17.00 Uhr, Fr: 6.30-16.00 Uhr“

„Täglich 6.30 bis 17 Uhr“

„Werktags von 7 bis 17 Uhr“

„Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 16 Uhr (Öffnungszeit eines Hortes).

Auch für die Teilzeitbetreuung sind Angaben möglich wie:

„ Mo-Fr: 8.00 – 14.00 Uhr Teilzeitbetreuung“

„Teilzeitbetreuung von 7.00-13.00 Uhr möglich“

Neben den Öffnungszeiten sind die **Schließzeiten** der Einrichtung zu beachten, z.B.:

- „24.12. bis 2.01.“

- „max. 5 Schließtage zu Weihnachten“

Oft betreffen sie den Zeitraum von Weihnachten bis Neujahr.

An diesen Tagen bleibt die Kita, wie das Wort schon sagt, geschlossen. Eltern sind dann bei fehlendem Urlaub auf die Unterstützung von Familienangehörigen (Oma und Opa) oder auf Dritte, die sich im Bereich der Kindertagesbetreuung in Randzeiten engagieren, angewiesen.

und

Neben den Öffnungs- und Schließzeiten sind die **Betriebsferien** der Einrichtung zu beachten, z.B.:

- „3 Wochen Sommerferien, aber mit Feriengruppe im Haus“

- „04.07.-24.07. (bei gewünschter Betreuung steht eine Feriengruppe zur Verfügung)“

- „In Ferienzeiten nach Bedarfsermittlung Betreuung möglich“

- „25.7. bis 12.08. und 22.12. bis 30.12.“

Der Großteil der Kitas bietet für diesen Zeitraum Notgruppen bzw. Ausweichkitas an.

Flexible Öffnungszeiten

Teilweise bieten Kitas neben den Regelöffnungszeiten auch **Flexible Öffnungszeiten** an, z.B.:

- „Montag bis Freitag 5.30 - 20 Uhr“
- „für Berufstätige: 5.30 bis 20 Uhr“
- „Montag bis Freitag 5.45 - 20 Uhr“
- „Montag- Freitag 5:45 Uhr - 20:30 Uhr“

Flexible Öffnungszeiten bieten insbesondere auch Kindertagespflegepersonen an, z.B.:

- „Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit kann nach Absprache auch gewährleistet werden, so dass eine 24-Stunden-Betreuung möglich wäre.“
- „Montag - Freitag: 6:00 - 19:00 Uhr (und nach Vereinbarung)“

Teilweise „halten“ Kitas „**Zusätze**“ zu den Regelöffnungszeiten „vor“, z.B.:

- „b. Bedarf länger“
- „bei Bedarf Verlängerung bis 20 Uhr“
- „bei Bedarf gegen Zuzahlung ab 5.30 Uhr bzw. bis 19.30 Uhr“
- Im „Evangelischen Integrativen Montessori-Kinderhaus“ Schwerin werden Kinder bis 22 Uhr betreut.

Teilweise bieten Kitas diese Zusätze auch als „**entgrenzte Kinderbetreuungszeiten**“ (wie es für die Kita „Spielbude“ unter <http://www.produktionsschulen.de/node/15> formuliert wurde) an, z.B.:

- Die Kita „Leuchtturm“ in Schwerin bietet zu ihren Öffnungszeiten von Mo-Fr: 5.30 Uhr bis 20.00 Uhr noch Sa: 5.30 Uhr bis 17.00 Uhr an. Eine Samstagsbetreuung erfolgt auch durch die Kita „Kirschblüte“ in Schwerin.
- Die Kita „Spielbude“ des Lebensräume e.V. Zarrendorf hat Öffnungszeiten „von montags bis sonntags von 06.00 bis 19.00 Uhr, nach individuellen Absprachen und tatsächlichen Bedarfen zusätzlich auch außerhalb unserer Regelöffnungszeiten. Darüber hinaus ist auch eine stundenweise Betreuung für Gastkinder möglich.“ (<http://www.produktionsschulen.de/node/15>)
- Die IB integrative Kindertagesstätte "Lütt Matten" in Binz hat folgende Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 06.00 bis 19.00 Uhr und Sonnabend - Sonntag: 08.00 bis 17.00 Uhr. Sie führt „das Projekt „FlexiKIDS“ – Flexible Kinderbetreuung in Randzeiten auf der Insel Rügen“ fort. Berufstätige Eltern und Alleinerziehende der Insel konnten bei diesem Projekt ihren Nachwuchs auch außerhalb der Regelöffnungszeiten in zwei Kindertagesstätten (Bergen, Binz) betreuen lassen und somit sorgenfreier ihrer Arbeit nachgehen.“

(<http://www.gemeinde-binz.de/index.php?keywords=gmd-bildung&spalte=keywords> und <http://www.familienbuenndnis-ruegen.de/index.php?id=56>)

Für den **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** gibt es eine Zusammenstellung von in Randzeiten betreuenden Kitas. Siehe dazu Kinderbetreuung in Randzeiten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (http://www.hs-nb.de/fileadmin/PROJEKTE/familienaudit/Familiengerechte_HS/KinderbetreuungInRandzeiten.pdf)

Für die **Landeshauptstadt Schwerin** gibt es eine ähnliche Zusammenstellung von in Randzeiten betreuenden Kitas (<http://www.familie-in-schwerin.de/pdf/flexiblekmbm.pdf>)

In **Rostock** gibt es ebenfalls Kitas, aber auch Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten betreuen. Eine Zusammenstellung ist auf der Homepage des Lokalen Bündnisses für Familie in Rostock unter <http://www.familien-in-hro.de/index.php/kompass/kinderbetreuung?start=4> zu finden.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mit den flexiblen Öffnungszeiten reagieren die Anbieter auf die vor Ort herrschenden Arbeitsbedingungen, um eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Einrichtungen mit flexiblen Öffnungszeiten vermögen in der Regel aber nicht, vollschichtigen Schichtdienst „abzusichern“. Wo bringt eine Krankenschwester ihr Kind unter, wenn sie oft Nachschicht hat?

Für sie käme eine **24-Stunden-Kita** in Betracht. Nur wenige Kitas in M-V arbeiten im 24-h – Betrieb von Montag bis Sonntag, wie z.B. „24h-Kita nidulus“ in Schwerin und „Glühwürmchen“ in Neubrandenburg.

Für die Betreuung von Kindern in Randzeiten setzen sich darüber hinaus **Vereine**, insbesondere die **Lokalen Bündnisse für Familie**, und **private Unternehmen** ein, z.B.:

- Der Fraueneinfälle **Neubrandenburg** e.V. betreibt für die Neubrandenburger Familien den „Zwergenservice“ (für Kinder im Alter bis 10 Jahren), „individuell, flexibel, stundenweise, außerhalb der Öffnungszeiten der Kita`s in häuslicher Umgebung“. Kinder werden gegen ein geringes Entgelt zudem in die Kindereinrichtung, zu Veranstaltungen oder Therapien gebracht und wieder abgeholt.
(<http://www.fraueneinfalle.de/>)
- Der Kinderbetreuungsservice des „SHIA e.V“ **Wolgast** bietet eine Kinderbetreuung von Kindern zwischen 0-14 Jahren rund um die Uhr an. Die Betreuung erfolgt im elterlichen Haushalt vor allem bei Schicht- und Wochenendarbeit, Fort- und Weiterbildungen der Eltern und Krankheit der Kinder im Rahmen der Genesungsphase.
(<http://www.shia-wolgast.de/3.html>)
- In **Schwerin** gibt es die Projektinitiative "Familienpaten". Ehrenamtliche Familienpaten stehen Familien in kritischen Phasen mit Rat und Tat zur Seite und geben innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens konkrete Hilfestellung.
(<http://www.familie-in-schwerin.de/seite/patenschaft.html> und <http://www.familie-in-schwerin.de/images/fpseite1.jpg>)
- Das Projekt „Leihgroßeltern“ der Stadtcaritas des **Greifswalder Bündnisses für Familie** und des Mehrgenerationenhauses organisierte anfangs offene Treffs in Quartiersbüros der Caritas für Großeltern, alleinerziehende Mütter und Väter und Familien. „Daraus sind 4 Patenschaften entstanden und 4 Patenschaften sind in der Kennlernphase Bei der Kinderbetreuung decken die „Leihgroßeltern“ Zeiten und Anlässe, bei denen Großeltern üblicherweise einspringen, z.B. Behördengänge, Arzttermine usw. ab.“
(<http://www.familie-greifswald.de/artikel/articles/projekt-leihgrosseltern-rueckblick.html>)
- Die private Familienagentur „Engelchen und Bengelchen“ betreut in und um **Rostock** Kinder rund um die Uhr im elterlichen Zuhause, aber „auch auf Familien- & Firmenfeiern, Jubiläen, Hochzeiten und Messen“.
(<http://www.engelchen-bengelchenagentur.de/>)

Präambel KiföG M-V:

„Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt ... zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.“

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat das Land das „**Aktionsprogramm 1**“ und das „**Aktionsprogramm 2**“ gestartet, mit denen seit 2011 Projektideen gefördert werden.

(siehe dazu Kompetenzzentrum Vereinbarkeit Leben in M-V unter <http://www.vereinbarkeit-leben-mv.de/>)

Zudem wurde eine **Richtlinie „zur Förderung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familien /Privatleben A 3.1** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 3. November 2008 – IX 540“ erlassen.

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000000253&st=vv>)

Seit 2008 zeichnet das Land Mecklenburg-Vorpommern den "**Unternehmer des Jahres in MV**" aus. „Die Auszeichnungen werden jeweils in drei Kategorien vergeben. Mit einer davon wird stets die Familienfreundlichkeit der Unternehmen in MV prämiert.“

(<http://www.vereinbarkeit-leben-mv.de/Auszeichnungen.22.0.html>)

Familienkonvent M-V

Seit 2009 findet alle 2 Jahre ein Familienkonvent statt. „Der Familienkonvent soll als landesweite Interessenvertretung von Familien in Mecklenburg-Vorpommern die regionale und gesellschaftliche Vielfältigkeit der Lebenssituation von Familien abbilden. Mütter und Väter, Vereine und Verbände haben damit die Möglichkeit, sich direkt in die familienpolitische Diskussion im Land einzubringen, mit dem Landtag und der Landesregierung in einen Dialog zu treten und Anregungen zu geben.“

(wortwörtlich übernommen aus http://www.familienbotschaft-mv.de/fileadmin/user_upload/Familienkonvent_2011/Familienconvent2011_Endfassung.pdf)

Auf dem 2. Familienkonvent M-V am 06. Mai 2011 beschloss die Arbeitsgruppe Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Anregungen an die Politik in M-V :

„1. Schaffung einer neuen Unternehmenskultur

- Pflichtbewusstsein fördern (Service nicht nur für die Kunden, sondern auch für die Mitarbeitenden schaffen)
- Führungskräfte sollten Teilzeit stärker wertschätzen (Förderung junger Mütter und Väter, ggf. auch finanziell)
- Verbesserung der Kooperationswilligkeit der Unternehmen im „Niedriglohnbereich“

2. Ausbau einer flexiblen und der Realität angepassten Kinderbetreuung

- Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs durch Senkung der Krippenkosten
- Schaffung finanzieller Anreize für Tagespflegepersonen in besonderen Betreuungszeiten
- Förderung einer größeren Transparenz zu praktizierten Lösungsmodellen...

3. größere Wertschätzung für Familien und elterlicher Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohles

- Kindeswohl stärker in den Focus der Familienarbeit rücken
- neben der Förderung von Erziehungs- auch eine Verbesserung der Beziehungskompetenz anstreben, z.B. durch „Eheseminare“
- Förderung der Wahlfreiheit bzgl. Familienzeit (u.a. durch entgeltliche Regelungen)
- Stärkung der Rolle der Männer/Väter
- Vereinbarkeitsaspekte stärker als bisher aus kindlicher Perspektive sehen

4. Spezifische Förderung von Vereinbarkeit im ländlichen Raum

- Ermittlung spezieller Bedarfe im ländlichen Raum
- Förderung der Mobilität, da Vereinbarkeit an Mobilität gebunden ist
- Situation öffentlicher Verkehrsmittel

5. Ausbau, nachhaltige Förderung und Vernetzung der Beratungsstellen im Land

- bessere Transparenz über die vorhandenen Angebote sowohl für Unternehmen als auch für Institutionen und Personen schaffen (z.B. durch stärkere Medienpräsenz)
- zielgruppengerechte Ansprache und Werbung umsetzen

(wortwörtlich übernommen aus http://www.familienbotschaft-mv.de/fileadmin/user_upload/Familienkonvent_2011/Familienconvent2011_Endfassung.pdf)